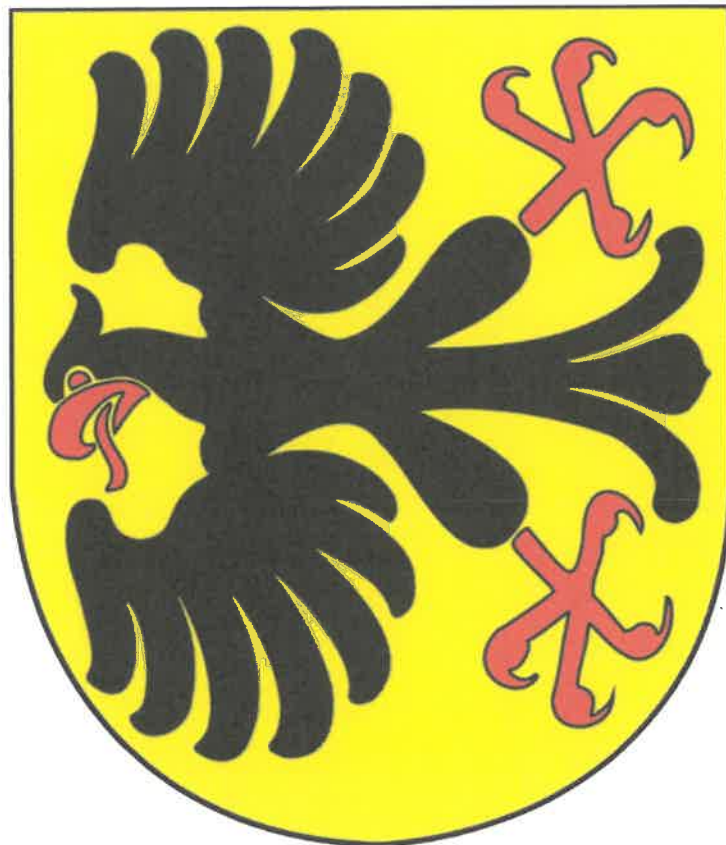


Gemeinde Eptingen
Schulstrasse 5
4458 Eptigen
062 299 12 62
gemeinde@eptingen.ch

Gemeinde Eptingen



Reglement über das Halten von Hunden

Vom 01.01.2026

Vorprüfung Kanton:
Beschluss Gemeinderat:
Beschluss Gemeindeversammlung:
Genehmigung Regierungsrat:

30.04.2025
12.05.2025
21.11.2025
14.01.2026

Inhaltsverzeichnis

A	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	Seite 3
	§ 1 Geltungsbereich	Seite 3
	§ 2 Zuständigkeit	Seite 3
B	ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG	Seite 3
	§ 3 Überwachung	Seite 3
	§ 4 Leinenzwang; Zutrittsverbote	Seite 3
	§ 5 Verunreinigungen	Seite 4
C	ORGANISATION	Seite 4
	§ 6 Registrierung	Seite 4
	§ 7 Kennzeichnung	Seite 4
D	GEBÜHREN	Seite 4
	§ 8 Erwerbsmässige Zucht	Seite 4
	§ 9 Gebühren	Seite 5
E	MASSNAHMEN UND STRAFEN	Seite 5
	§ 10 Massnahmen	Seite 5
	§ 11 Beschwerden	Seite 5
	§ 12 Strafen	Seite 5
F	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	Seite 6
	§ 13 Aufhebung bisherigen Rechts	Seite 6
	§ 14 Inkrafttreten	Seite 6

Reglement über das Halten von Hunden

Die Einwohnergemeindeversammlung von Eptingen beschliesst, gestützt auf § 3 Absatz 2 des Gesetzes über das Halten von Hunden vom 22.06.1995 (stand 01.01.2008) folgendes Reglement über die Hundehaltung:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die polizeilichen Belange der Hundehaltung in der Gemeinde Eptingen.

§ 2 Zuständigkeit

- 1 Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement in Abstimmung mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt.
- 2 Er sorgt für die amtlichen Informationen und Beratung der Hundehalterinnen und Hundehalter.

B. ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG

§ 3 Überwachung

- 1 Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, für eine ständige Überwachung der Hunde zu sorgen.
- 2 Weiter sind sie dafür verantwortlich, dass die Umwelt nicht durch Gebell, Geheul oder auf andere Weise belästigt wird.
- 3 Es ist verboten, Hunde böswillig zu reizen oder auf Menschen oder Tiere zu hetzen
- 4 Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt frei laufengelassen werden. Die Hundehalterinnen und Hundehalter sorgen dafür, dass weder Kulturland beeinträchtigt wird noch Belange des Waldschutzes oder der Jagd verletzt werden.
- 5 Entlaufene und zugelaufene Hunde sind innert 2 Tagen der Gemeinde zu melden.

§ 4 Leinenzwang; Zutrittsverbot

- 1 Hunde müssen an der Leine geführt werden.
 - Im Wohngebiet
 - An verkehrsreichen Strassen
 - Bei Veranstaltungen jeder Art
 - Im Wald (gemäss kantonaler Gesetzgebung)
 - Auf Anordnung der Kantonärztin oder des Kantontierarztes
 - In Naturschutzgebieten
 - Auf Sportanlagen
 - Auf Spielplätzen
- 2 Während der Hauptsetz- und Brutzeit (April bis Ende Juli) sind alle Hunde im Wald und an Waldsäumen an der Leine zu führen.
- 3 An folgenden Plätzen und Orten haben Hunde keinen Zutritt

Reglement über das Halten von Hunden

- Friedhof
- an weiteren vom Gemeinderat bezeichneten Orten

ausgenommen sind Blindenführhunde in Begleitung von Sehbehinderten bzw. Assistenzhunde in Begleitung von beeinträchtigten Personen.

- 4 Der Gemeinderat kann Ausnahmen vom Zutrittsverbot bewilligen.

§ 5 Verunreinigungen

Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind zur Beseitigung des Kots ihrer Hunde auf öffentlichem oder fremdem privatem Areal verpflichtet.

C. ORGANISATION

§ 6 Registrierung

- 1 Die Hundehalter sind zur Meldung ihrer Hunde bis spätestens zum Alter von drei Monaten nach der Geburt bei der Gemeinde verpflichtet, die Hunde müssen gechipt und registriert werden bei der Hundedatenbank AMICUS. Dies hat innert 10 Tagen nach Zuzug oder Anschaffung eines Hundes unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu erfolgen. Innert dieser Frist ist auch die Weitergabe oder der Tod des Hundes zu melden.
- 2 Die Gemeinde führt ein Register aller ansässigen Hunde, die älter als vier Monate sind mit folgenden Angaben: Name, Vorname und Adresse des Hundehalters, Hunderasse, Geschlecht, Alter und Chip-Nummer.
- 3 Der Nachweis der Privathaftpflichtversicherung gemäss §2, Absatz 4 und 5 des kantonalen Hundegesetzes ist beizubringen. ⁴ Das Halten und die Registrierung potenziell gefährlicher Hunde richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über das Halten von Hunden. Bei Zuzug in die Gemeinde werden potenziell gefährliche Hunde dem Kantonstierarzt gemeldet.

§ 7 Kennzeichnung

- 1 Alle Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, ihre Hunde mit einem Microchip zu kennzeichnen.
- 2 Bei der Registrierung gibt die Gemeinde ein Hundekennzeichen ab. Um den Hunde Besitzer ohne Chiplesegerät ermitteln zu können, wird empfohlen das Hundekennzeichen stets am Halsband erkennbar zu tragen.
- 3 Verlorene Hundekennzeichen werden auf der Gemeindeverwaltung ersetzt.

§ 8 Gewerbsmässige Zucht

Der gewerbsmässige Handel und die gewerbsmässige Zucht auf Gemeindegebiet bedürfen einer vorgängigen Bewilligung des Kantons. Diese ist vor Beginn der Tätigkeit der Gemeinde vorzulegen.

D. GEBÜHREN

§ 9 Gebühren

Reglement über das Halten von Hunden

- 1 In den der Anmeldung gemäss § 6. ² folgenden Kalenderjahren wird jährlich im Januar für jeden registrierten Hund eine Gebühr eingefordert. Der Gebühreneinzug erfolgt mit Rechnungsstellung.
- 2 Wer die Frist für die Bezahlung der Hundegebühr nicht einhält und gemahnt werden muss, hat eine Mahngebühr zu bezahlen.
- 3 Die Gebühren werden jährlich vom Gemeinderat beantragt und müssen von der Gemeindeversammlung genehmigt werden.
- 4 Die Gemeinde kann als Lenkungsmassnahme zur Verminderung der Hundedichte für den zweiten und jeden weiteren Hund pro Haushalt und pro Jahr höhere Gebühren beschliessen.
- 5 Gebührenrahmen:
 - a für jeden Hund pro Haushalt pro Jahr Fr. 75 bis 100
 - b für jeden zusätzlichen Hund pro Haushalt Fr. 120 bis 200
 - c Einmalige Einschreibgebühr inkl. Hundekennzeichen Fr. 0 bis 50
 - d Nachlösen eines Hundekennzeichens bei Verlust Fr. 10
 - e Verwaltungsgebühren für sonstige Verrichtungen, Mahnungen etc.: nach Aufwand Fr. max. 100
 - f Massnahmen, Zwangsvollzüge; Einfangen und Unterbringung entlaufener Hunde, Rückführung an den Halter: effektive Kosten
- 6 Neu in der Gemeinde gehaltene Hunde, für welche in anderen Kantonen oder Gemeinden bereits Gebühren bzw. Steuern bezahlt wurden, sind ordnungsgemäss anzumelden (§ 4 des kantonalen Gesetzes über das Halten von Hunden, vom 22. Juni 1995). Gebühren nach Absatz 5 Buchstabe a werden jedoch erst nach Ablauf der bereits bezahlten Periode erhoben.
- 7 Die Gebühren nach Absatz 5 Buchstabe a und b werden pro Kalenderjahr erhoben. Erstmalig ab Beginn der Gebührenpflicht bis Ende Jahr Anteilsmässig. Bei Halterwechsel, Wegzug oder Tod des Tieres erfolgt keine Rückerstattung.
- 8 Der Gemeinderat kann in Ausnahmefällen die Gebühren nach Abs. 1 ganz oder teilweise erlassen.
- 9 Keine Gebühren sind zu entrichten für:
 - a. Hunde gemäss § 8 Abs. 2 des Hundegesetzes
 - b. Assistenzhunde.

E. MASSNAHMEN UND STRAFEN

§ 10 Massnahmen

- 1 Der Gemeinderat kann gegenüber Hundehaltern, welche ihren Pflichten gemäss Gesetz und Reglement nicht nachkommen, die für die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit erforderlichen Massnahmen anordnen. Diese Massnahmen sind unabhängig von Straffolgen nach § 12 zu prüfen.
- 2 Wenn Anordnungen nach Abs. 1 nicht zu einer ausreichenden Besserung der Verhältnisse führen, kann gegenüber der fehlbaren Person, in Rücksprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt, ein Verbot der Hundehaltung ausgesprochen werden.

Reglement über das Halten von Hunden

- 3 Ein Verbot der Hundehaltung kann auch ausgesprochen werden, wenn die Vorschriften bei der Einschreibung oder die Weisungen des Kantonstierarztes wiederholt missachtet werden.
- 4 Wenn der Hund oder die Hunde nicht beim Halter belassen werden können, ordnet die Gemeinde in Rücksprache mit der Kantonstierärztin/ dem Kantonstierarzt die erforderlichen Massnahmen an.

§ 11 Beschwerden

Beschwerden über fehlbare Hundehalter sind an den Gemeinderat zu richten.

§ 12 Strafen

- 1 Bei Verletzung der Bestimmungen dieses Reglements oder kantonaler Bestimmungen über die Hundehaltung können, sofern nicht kantonales Recht vorgeht, Bussen bis CHF 1'000 verhängt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.
- 2 Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung dieses Reglements.

F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 13 Aufhebung bisherigen Rechts

- 1 Das Hundereglement von 14.06.2013 wird aufgehoben.
- 2 Mit der Inkraftsetzung werden alle bisherigen, diesem Reglement widersprechenden kommunalen Beschlüsse aufgehoben.

§ 14 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion per 01.01.2026 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Reglemente und Gemeindebeschlüsse, die mit diesen Bestimmungen im Widerspruch stehen.

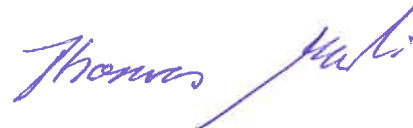
Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 21.11.2025

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Vizepräsident: **Die Gemeindefreiber ad Interim:**



Christian Tschannen



Thomas Marti

Durch die Volkswirtschaft- und Gesundheitsdirektion mit Verfügung Nr. 5 genehmigt am 14.01.2026